



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 11. Februar 2016
zur Vorlage Nr.: [2015-404](#)
Titel: **Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 – 2020**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat****betreffend Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 – 2020**

Vom 11. Februar 2016

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für fünf Jahre (2016-2020) mit einem Gesamtvolumen von CHF 1'500'000. Zugleich wird damit das am 30. Oktober 2014 überwiesene Postulat [2013-153](#) von Christoph Hänggi (»Kantonale Denkmalpflege 2014 und 2015«) umgesetzt.

Der Schweizer Denkmalschutz wird im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. Nach Art. 1 lit. b ist der «Natur- und Heimatschutz» grundsätzlich Aufgabe der Kantone. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird in § 102 Natur- und Heimatschutz festgehalten, dass Kanton und Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter schützen. Auf der Basis dieses Verfassungsauftrages regelt das Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) die Belange dieser staatlichen Aufgabe. Gemäss § 12 Absatz 1 DHG kann der Kanton im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern gewähren. Die dafür zuständige kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission gewährt dabei auf Antrag der Fachstelle Beiträge bis CHF 50'000.-- im Rahmen des Budgets (§ 14 Abs. 1 lit. c DHG). Für höhere Subventionsbeiträge verfügt die Direktion BUD einen entsprechenden Entscheid (§ 16 Abs. 1 DHG). Diese finanziellen Verpflichtungen werden seit 1999 mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit geregelt. Seit 2012 ist die Höhe der jährlichen Tranchen um 57% gekürzt worden. Der gegenwärtige Verpflichtungskredit läuft auf Jahresende 2015 aus.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung**2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde von der Kommission an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2016 im Beisein von Baudirektorin Sabine Pegoraro und BUD-Generalsekretär Michael Köhn beraten. Brigitte Frei-Heitz, kantonale Denkmalpflegerin, stellte die Vorlage vor und stand mit Martin Kolb, Leiter ARP als Auskunftsperson zur Verfügung.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Die Direktionsvertretende verdeutlicht in der Vorstellung der Vorlage, dass sich der aktuell beantragte Verpflichtungskredit 2016 – 2020 mit einer Laufzeit von 5 Jahren an der Abrechnungsperiode des BAK orientiert, welches auf Bundesebene auch Subventionen spricht. Die Denkmalsubventionen sind ausschliesslich für kantonal geschützte Bauten bestimmt, die einen Regierungsbeschluss und die schriftliche Einwilligung der Eigentümerschaft sowie die Zustimmung der Standortgemeinde erfordern. Der Anteil der Denkmalschutzpflege an die vom Eigentümer selbst geleistete Finanzierung ist je nach Objekt unterschiedlich hoch. In der Kommissionsberatung wird deutlich, dass aufgrund der Reduktion des Budgets durch Annahme des Verpflichtungskredits die Subventionsbeiträge grundsätzlich nach unten korrigiert werden müssen. Diese hängen vom Spezialisierungsgrad einer Sanierungsmassnahme ab, d.h. von der Notwendigkeit spezialisierten Fachwissens.

Im neuen Verpflichtungskredit werden die bisher enthaltenen Beiträge an Expertisen (von jährlich CHF 60'000) aus Spargründen ersatzlos gestrichen. Diese Expertisen schliessen z.B. statische Untersuchungen durch Bauingenieure oder Dachstuhlkonstruktions-Untersuchungen durch Zimmerleute sowie Prüfungen der Restauratoren zur Farbigkeit ein. Eine Kommissionsminderheit kritisiert die Einsparung der Expertisen und Gutachten. Dies könnte zu falschen Sanierungen und falschen Priorisierungen führen. Die Direktionsvertretende informiert, dass die Mitarbeitenden der Denkmalpflege Architekten und Kunsthistoriker seien, womit Fachwissen vorhanden sei. Zudem werde im Bereich Bauforschung enger mit der Bauforschungsabteilung der Kantonsarchäologie zusammengearbeitet. Pro Projekt stünden dem Kanton zudem jeweils während 3 bis 4 Arbeitstagen Bundesexperten zur Verfügung.

In der Kommissionsberatung wurde ebenfalls die Frage aufgeworfen, in welchem Verhältnis der Subventionsbetrag zum Abklärungs-, bzw. Personalaufwand stehe. Allenfalls müsste der Personalaufwand der Reduktion der Subventionssumme angepasst werden. Die Direktionsvertretende erläutert, dass der Gesamtarbeitsaufwand nicht abnehme, da die Anzahl der Gesuche durch die Kürzung der Subventionen nicht abnehme. Viele Projekte, die viel Arbeitszeit in Anspruch nehmen, seien noch nicht gesuchstauglich und schlagen sich deshalb nicht in der Übersicht nieder. Die Arbeitsbelastung bei der Zusicherung einer Subvention hänge zudem nicht mit der Höhe der Subvention zusammen. Die Direktion sichert der Kommission eine Aufstellung über die Gesamtkosten für ein Projekt zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

11. Februar 2016 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Christine Gorrengourt, Präsidentin

Beilage/n

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 – 2020

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Subventionierung von Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2016 – 2020 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'500'000 (jährlicher Richtwert CHF 300'000) bewilligt (Profit-Center 2308, KoA 3637 0 000, IA 501 481).
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.
3. Das Postulat [2013/153](#) «Denkmalpflege 2014 und 2015» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber